



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,
in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein,

durch den Vorsitzenden

Dr. Christian Schütte,

den Beisitzer

Dr. Björn Heuser,

und den Beisitzer

Stephan Grohmann

gegenüber der Stadtwerke Brunsbüttel GmbH, Eddelaker Str. 123d, 25541 Brunsbüttel, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 25.06.2025 beschlossen:

1.) Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2020 wird abweichend vom Antrag mit dem Wert 2.432 € festgelegt. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2022 bis 2024 wird insoweit stattgegeben, als die Antragstellerin verpflichtet ist, ihre jeweilige kalenderjährliche Erlösobergrenze dieser Jahre um den in Anlage R1_Differenz dieses Beschlusses für das jeweilige Jahr ermittelten Betrag anzupassen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 21.06.2021, eingegangen bei der Beschlusskammer am 23.06.2021 einen Antrag auf Genehmigung des ermittelten Regulierungskontosaldos zum 31.12.2020 und Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2022 bis 2024 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV gestellt. Die über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelten Erhebungsbögen (Erhebungsbogen zum Regulierungskonto sowie Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 ARegV) liegen der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin mit Schreiben vom 16.01.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat gem. E-Mail vom 22.01.2025 keine Einwände bezüglich der Ermittlung und Festlegung des Regulierungskontosaldos 2020 erhoben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

2. Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für

den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

3. Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in

seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

III.

Die Entscheidung über den Antrag der Antragsstellerin auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenzen ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 07./11.08.2015 (Bekanntmachung als Anlage zum Zustimmungsgesetz des Landes: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 14/2015 vom 29.10.2015, S. 342 f.; in Kraft seit dem 30.10.2015).

2. Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage für die Entscheidung über die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der beantragten Anpassung der Erlösobergrenze ist § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV. Während in § 29 Abs. 1 EnWG u.a. geregelt ist, dass die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach den in § 21a Abs. 6 EnWG genannten Rechtsverordnungen, zu denen auch die Anreizregulierungsverordnung gehört, durch Festlegung oder durch Genehmigung trifft, konkretisiert § 32 Abs. 1 ARegV diese Ermächtigung u.a. dahingehend, dass die Regulierungsbehörde Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 bis 5 (Abs. 1 Nr. 1) bzw. zur Ausgestaltung und zum Ausgleich des Regulierungskontos nach § 5 ARegV (Abs. 1 Nr. 2) treffen kann.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a ARegV bestimmt, dass auf Antrag des Netzbetreibers eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV erfolgt. Unter der Formulierung „nach Maßgabe des § 5 ARegV“ ist zu verstehen, dass sich die Anpassungsbeträge aus dem vom Netzbetreiber ermittelten Saldo des Regulierungskontos ergeben. Dieser unterliegt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV ebenso wie dessen Verteilung der Genehmigungspflicht durch die Regulierungsbehörde. Die Zu- oder Abschläge (Anpassungsbeträge) auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden demnach anhand des ermittelten Regulierungskontosaldos bestimmt.

Die Erlösobergrenze selbst wird für die dritte Regulierungsperiode vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 sowie die vierte Regulierungsperiode vom 01.01.2023 bis 31.12.2027 für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV durch die Regulierungsbehörde bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2020 vom Netzbetreiber ermittelt. Dieser ergibt sich aus den vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen des Jahres 2020, die mit diesem Beschluss entweder genehmigt oder abweichend festgelegt werden. Dies sind gemäß § 5 Abs. 1 und 1a ARegV die Differenzen

zwischen

- den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus Investitionsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV,
- den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV,
- den tatsächlichen nach § 9 Abs. 2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erträgen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlussbeiträgen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV; dies spielt für Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, jedoch grundsätzlich keine Rolle, da insoweit gemäß § 24 Abs. 3 ARegV ohnehin keine Anpassung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV stattfindet; anders verhält es sich lediglich bei Übernahme von

Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen im Rahmen von Netzübergängen von Netzbetreibern, welche sich im Regelverfahren befinden

- den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird

sowie

- der Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, § 5 Abs. 1a ARegV.

Sofern die Antragstellerin die Differenzen und im Ergebnis den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2020 und die sich daraus ergebenden Zu- oder Abschläge richtig berechnet hat, ist der Antrag wie beantragt zu genehmigen. Anderenfalls sind der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2020 und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge abweichend vom Antrag festzulegen.

3. Antragsvoraussetzungen

Die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bzw. der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze setzt formell einen form- und fristgerecht gestellten Antrag voraus. Materiell setzen die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und die sich daraus ergebende Anpassung lediglich voraus, dass der Netzbetreiber den Saldo des Regulierungskontos und die Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze richtig berechnet hat. Anderenfalls legt die Regulierungsbehörde diese Größen mit diesem Beschluss abweichend vom Antrag fest.

4. Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ist eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erforderlich.

4.1. Antragszeitpunkt

Der Antrag der Antragstellerin ist der Beschlusskammer fristgerecht gem. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, S. 3 i.V.m. § 5 ARegV zugegangen.

4.2. Antragsform

Der Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a ARegV muss gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV neben dem ermittelten Saldo die der Anpassung zugrundeliegenden Daten, insbesondere die nach § 4 zulässigen und die tatsächlich erzielten Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres enthalten. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 ARegV muss der Antrag weiterhin Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten und ggf. der dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter enthalten. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Bewegungen auf dem Regulierungskonto für die genehmigende Regulierungsbehörde transparent darzustellen.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin mit den der Anpassung zugrundeliegenden Daten formgerecht schriftlich bzw. elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die zum Antrag gehörenden Erhebungsbögen wurden unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei hinsichtlich der wesentlichen Angaben vollständig und formal richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

4.3. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat eine Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2022 bis 2024 beantragt. Grundsätzlich beantragt der Netzbetreiber den von ihm ermittelten Regulierungskontosaldo für das letzte abgeschlossene Kalenderjahr. Dieser wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

4.4. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2020 und die Genehmigung der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenze der Antragstellerin für das Jahr 2022 und der noch festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2023 bis 2024.

5. Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die Zu- oder Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2022 bis 2024 basieren auf dem abweichend festgelegten Regulierungskontosaldo zum 31.12.2020.

Der Netzbetreiber hat einen Regulierungskontosaldo zum 31.12.2020 in Höhe von XXXXXX € beantragt. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2020 war abweichend vom Antrag mit dem Wert

2.432 €

festzulegen.

Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin zum 31.12.2020 resultiert aus den am Ende des Kalenderjahres 2020 vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen gemäß § 5 Abs.1 und 1a ARegV.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber ermittelten und auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen des Jahres 2020 und den sich daraus zum 31.12.2020 ergebenden Regulierungskontosaldo geprüft. Betreffend die Differenzen des Kalenderjahres ist die Beschlusskammer zu folgenden Prüfergebnissen gekommen:

5.1. Differenzen des Jahres 2020

Für die Berechnung der Differenzen des Jahres 2020 wird auf die Anlage R1_Differenz und auf die schriftlichen Erläuterungen in der Anlage R verwiesen.

5.2. Verzinsung der Differenzen und Berechnung des Regulierungskontosaldos 2020

Die genehmigten bzw. abweichend festgelegten Differenzen des Jahres 2020 waren gemäß § 5 Abs. 2 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen, wobei sich der durchschnittlich gebundene Betrag aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand ergibt. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Unter Berücksichtigung der Verzinsung ergibt sich der oben benannte abweichend festgelegte Regulierungskontosaldo zum 31.12.2020.

5.3. Berechnung der Anpassungsbeträge

Zur Bestimmung der Anpassungsbeträge ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV der Regulierungskontosaldo in drei Annuitäten aufzuteilen.

Für die Berechnung der Annuitäten der Jahre 2022 bis 2024 bildet der Barwert zum 30.06.2021 die Grundlage. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zu- bzw. Abschläge auf die EOG kontinuierlich über das Jahr zu- bzw. abfließen.

Die sich daraus ergebenden abweichend festgelegten Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeben sich aus Anlage R1_Differenz des vorliegenden Beschlusses. Für die Antragstellerin sind die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2022 bis 2024 gemäß Ziffer 1.) des Tenors um 826 € anzupassen.

6. Rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge

Die in diesem Beschluss erfolgte abweichende Bescheidung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen konnte nicht vor dem 01.01.2022 erfolgen.

Dies liegt in der zeitlichen Überschneidung der Prozesse zum Regulierungskonto mit anderen Verfahren begründet. Insbesondere war es für die Bestimmung des Regulierungskontosaldos erforderlich, dass vorgreifliche Verfahren nach § 5 ARegV (Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge 2017, 2018 und 2019) sowie nach § 26 Abs. 2 ARegV zu teilweisen Netzübergängen abgeschlossen sein mussten, bevor die Entscheidungen zur Genehmigung der entsprechenden Regulierungskontosalden spruchreif waren. Dem Abschluss dieser Verfahren war daher Priorität einzuräumen.

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, hilfsweise Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Genehmigung der Anpassung der Erlösobergrenze in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass rückwirkende Genehmigungen die Ausnahme sein sollten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die

Beschlusskammer jedoch entschieden, von einer vorläufigen Genehmigung nach § 72 EnWG abzusehen und die Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2022 bis 2024 nach Maßgabe des § 5 ARegV rückwirkend zum 01.01.2022 zu genehmigen.

Eine vorläufige Genehmigung nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2021 war dem Netzbetreiber der wahrscheinliche Anpassungsbetrag für die Erlösobergrenze 2022 durch seinen Antrag bekannt. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten und auch von ihm beantragten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Genehmigung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet; auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen. Die Beschlusskammer hat daher den Netzbetreibern lediglich in Form eines Schreibens Anhaltspunkte genannt, welcher Betrag aufgrund des Regulierungskontosaldos bei der Verprobung zum 01.01.2022 einfließen sollte. Diese Hinweise wurden für alle Marktteilnehmer auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Beschlusskammer sah es aus den vorgenannten Gründen als sachdienlich an, sämtliche Ressourcen auf die zügige Abwicklung der parallel laufenden Verwaltungsverfahren zu verwenden. Im Übrigen war, wie vorstehend bereits ausgeführt, die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bei einzelnen Netzbetreibern ohne den Verfahrensabschluss von Netzübergängen betreffend das Jahr 2020 nicht möglich. In die Abwägung eingeflossen ist insbesondere auch die angespannte Situation auf den Energiemärkten seit Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine im Februar 2022. Im Rahmen der sich seit Anfang des Jahres 2022 zunehmend zuspitzenden Gas-Krise durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine war die Beschlusskammer gezwungen, die anfallenden Aufgaben stark zu priorisieren, um auf die täglichen Neuerungen noch flexibel reagieren zu können und handlungsfähig zu bleiben. Diese Aufgaben banden nicht unerhebliche Teile der Personalressourcen.

Angesichts der frühzeitigen Kenntnis des Netzbetreibers von den für die Berechnung der Erlösobergrenze 2022 maßgeblichen Werten erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus

ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze nach sorgfältiger Berücksichtigung aller Aspekte als sinnvollste Lösung.

Die Entscheidung, den Regulierungskontosaldo und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge für die Jahre 2022-2024 rückwirkend zu genehmigen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG und der ARegV den Regulierungskontosaldo auszugleichen und etwaige Mehrerlöse über die Netzentgelte an die Netznutzer zurückzugeben bzw. zu wenig vereinnahmte Erlöse noch einnehmen zu dürfen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht mehr zur Verfügung steht.

7. Umgang mit nachträglichen Veränderungen der Erlösobergrenze

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2020 und seine Verteilung auf die Kalenderjahre 2022 bis 2024 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für das Jahr 2020 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen der Erlösobergrenze 2020 in dem zum Zeitpunkt der Änderung noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. der Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV berücksichtigen. Korrekturen können durch gerichtliche Entscheidungen oder einer Anpassungszusage veranlasst sein.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht,

Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig)

einzureichen.

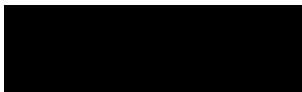
Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

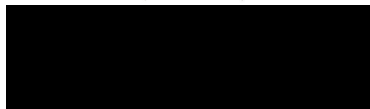
Vorsitzender

Beisitzer

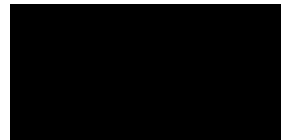
Beisitzer



Dr. Christian Schütte



Dr. Björn Heuser



Stephan Grohmann

Anlage R 2020

für Verteilnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren

1 Vorbemerkungen

Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2019 wurde bereits berechnet und gemäß § 5 Abs. 3 ARegV annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt. Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2020 gemäß § 5 Abs. 3 ARegV und der entsprechenden Anpassungsbeträge ist zunächst die Jahresdifferenz 2020 zu bestimmen. Diese ergibt sich aus den einzelnen Positionen gemäß § 5 Abs. 1 ARegV (vgl. Kapitel 2). Die Differenz des Jahres 2020 wird in Kapitel 3 erläutert. Zuletzt wird in Kapitel 4 die Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2020 und der Annuitäten beschrieben.

In der Anlage R1_Differenz ist die Jahresdifferenz des Jahres 2020, deren Verzinsung, der Saldo zum 31.12.2020 sowie die entsprechenden drei Annuitäten abgebildet. Die zulässigen Erlöse finden Sie in der Anlage R2_EOG, die mit der Netznummer ergänzt ist. Die Anlage R2_EOG_1 bezeichnet somit die zulässigen Erlöse des Netzes 1 des Jahres 2020. In der Anlage R3_Erzielbare Erlöse werden die erzielbaren Erlöse des Jahres 2020 in einer Übersicht dargestellt. Die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, findet sich in Anlage R4_KKAuf. In der Anlage R5_KKAuf_SAV wird die Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens dargestellt.

2 Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Gasbereich sind dies im Einzelnen:

2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen

Die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV) und insbesondere die Erlösdifferenz, die sich aus der Abweichung der prognostizierten Mengen, die in die Verprobungsrechnung eingeflossen sind, und den tatsächlich realisierten Mengen ergibt, sind hierbei zu berücksichtigen.

Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV unter Berücksichtigung der nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV festgelegten Erlösobergrenze. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen.

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 5 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5 bis 7, 8b bis 16 und Satz 2 bis 4. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV finden damit im Gasbereich § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV in Verbindung mit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV keine Anwendung. Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, und 9 bis 11, 13 bis 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- einer Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV,
- einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV,
- eines genehmigten Kapitalkostenaufschlags nach Maßgabe des § 10a ARegV

gewährt werden.

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 8 ARegV die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex zu berücksichtigen.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war für das Jahr 2020 nicht relevant.

Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminderungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogas- sowie der Marktraumumstellungsumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung.

2.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen

Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt.

2.4 Differenz aus dem Kapitalkostenaufschlag 2020 nach § 10a ARegV

Gemäß § 5 Abs. 1a ARegV ermittelt der Netzbetreiber bis zum 30.06. des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt.

3 Bestimmung der Jahresdifferenz 2020

3.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2020

3.1.1 Zulässige Erlöse 2020

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2020 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_EOG_1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_EOG_1 Zelle G81 dargestellt.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2020 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_EOG_1 B12 und Zeile 58).

Anpassung nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) (§ 4 Abs. 4 S. 1a Nr.1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) (§ 4 Abs. 4 S. 1a Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_EOG_1 G 65 dargestellt.

Anpassung aufgrund eines Sondersachverhaltes

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Anlage R2_EOG_1 Zeile 79 abgebildet.

3.1.2 Erzielbare Erlöse 2020

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2020 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2020

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Differenz Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2020

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2020 die Kostenveränderung für Messung bzw. den Messstellenbetrieb gemäß § 5 Abs 1 S. 3 ARegV übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1_Differenz Zeile 12 dargestellt.

3.4 Differenz aus Kapitalkostenaufschlag 2020

Der vom Netzbetreiber beantragte Kapitalkostenaufschlag auf die Erlösobergrenze für Kapitalkosten, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen, wurde genehmigt.

Die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag und dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, ist in der Anlage R1 Zeilen 15 und 16 dargestellt.

Die Verzinsungsbasis ergibt sich nach § 10a Abs. 5 ARegV aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der berücksichtigungsfähigen Anlagen bewertet zu historischen AK/HK nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV. Anzusetzen ist dabei der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke und Anlagen im Bau, da diese – anders als die vom Bundesgerichtshof adressierten Anlagen – nicht abgeschrieben werden. Diese Vorgehensweise steht nach Auffassung des OLG Düsseldorf in Einklang mit den Vorgaben des § 10a ARegV i.V.m. § 7 GasNEV; der Ansatz eines Jahresanfangsbestands von Null im Rahmen der Mittelwertbildung begegnete keinen richterlichen Bedenken (Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45ff.).

Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge (NAK) und der Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 GasNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter erhalten hat. Der BGH hat diese Vorgehensweise bestätigt (vgl. BGH Beschl. V. 05.05.2020, AZ EnVR 59/19 S. 24 ff.).

Hieraus ergibt sich für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis folgende Formel:

$$\text{Kalk. Verzinsungsbasis} = \text{Restbuchwerte_Anlagen} - (\text{Restwerte_NAK} + \text{Restwerte_BKZ})$$

Die zugrunde gelegten Restwerte sind der Anlage R5_KKAuf_SAV zu entnehmen.

4 Berechnung des Regulierungskontosaldos und Bestimmung der Anpassungsbeträge

Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2020 ist die Differenz des Jahres 2020 (vgl. Anlage R1_Differenz Zelle E20) zu berücksichtigen. Diese ist gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen. Der Regulierungskontosaldo ist in der Zelle E32 angegeben.

Aus dem berechneten Regulierungskontosaldo wird gemäß § 5 Abs. 3 ARegV eine dreijährige Annuität berechnet. Die Höhe der Annuität ist in Zelle C39-E39 angegeben.

Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV für das Kalenderjahr 2020

Beschreibung	Inhalt	2020
1 Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse erzielbare Erlöse	1.553.737,69
2 Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze	
3 Volatile Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze	
4 Kostenveränderung Messung/Mess-stellenbetrieb	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung	
5 Auflösung Baukostenzuschüsse gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 ARegV	tatsächlich entstandene Erlöse in EOG enthaltene Ansätze	
6 Kapitalkostenaufschlag nach §10a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze	
7 genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze	
8 Sonstiges		
Saldo aus Einzeldifferenzen (Mindererlöse)		

Bestimmung des Regulierungskontosaldos	Netzbetreiberangaben gem. Antrag	Genehmigte Werte
Jahressaldo der Einzeldifferenzen		
Mittelwert aus Anfangs- und Endbestand		
Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV		
Verzinsung des Saldos		
Gesamtsaldo nach Verzinsung		2.432

Bestimmung der Annuität	Netzbetreiberangaben gem. Antrag	Genehmigte Werte
Regulierungskontosaldo zum 31.12.2020		
Verzinsung für das Jahr der Antragstellung		
Barwert (zu verteilender Betrag)		
jährliche Annuität von 2022 bis 2024		826

Verteilung	2022	2023	2024
Anpassungsbetrag S_t	826	826	826
	Zuschlag auf EOG	Zuschlag auf EOG	Zuschlag auf EOG

R2_1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2020

Daten der Regulierungsperiode	
Verfahrensart	Vereinfachtes Verfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	1.359.664,84 €
Basisjahr [t_0]	2015
Effizienzwert [EW_d]	93,46%
Supereffizienzwert [SEW]	0,00%
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2015 [VPI0]	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2018 [VPI]	103,8

Jahresdaten			
Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (V_i)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [V_i , indiv]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF _i]
2018	0,20		0,4900%
2019	0,40		0,9824%
2020	0,60		1,4772%
2021	0,80		1,9745%
2022	1,00		2,4741%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)	Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)				- €	- €
Betriebssteuern (Nr. 3)				- €	
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)				- €	
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)				- €	
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					- €
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)					
betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Nr. 9)				- €	- €
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)				- €	- €
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)				- €	- €
grenzüberschreitende Kostenaufteilung nach Artikel 12 (Nr. 12)				- €	- €
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)					- €
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)				- €	
Summe					
Saldo					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten in VK_0	Erlöse in VK_0	Kosten in VK_t	Erlöse in VK_t	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	- €	- €	- €	- €	
Kosten für Lastflusszusagen	- €		- €		
Summe	- €	- €	- €	- €	
Saldo	- €		- €		

Differenz der volatilen Kostenanteile ($VK_t - VK_0$)

- € - €

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten	KA_{ges}				
Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA_{dnb}				
Kapitalkostenabzug	$KKAb_t$				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW_a				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{vnb,t} = (KA_{ges} - KA_{dnb} - KKAb_t) * EW_a$				
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	$1 - EW_a$				
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{b,t} = (KA_{ges} - KA_{dnb} - KKAb_t - KA_{vnb,t})$				
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$1 - V_t$				
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - V_t) * KA_{b,t}$				
Effizienzbonus	B_0				
verteilter Effizienzbonus	B_0 / T				
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	$KA_{vnb,t} + (1 - V_t) * KA_{b,t} + B_0 / T$				

Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)				
		VPI ₂₀₁₅ (= VPI ₀)	VPI 2018	
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	100,00	103,80	
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI _t / VPI ₀		1,0380	
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PF _t	0,0148	0,0148	
Verbraucherpreisgesamtindex ./ Produktivitätsfortschritt	(VPI _t /VPI ₀) - PF _t		1,0232	
Jährliche Kostenanteile $K_{vrs} + K_s$ mit VPI und PF	$(KA_{vrs,0} + (1 - V_t) \times KA_{s,0}) \times (VPI_t/VPI_0 - PF)$			
Kapitalkostenaufschlag (KKAt)				
Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV	KKAt			
Qualitätselement (Q _t)				
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Q _t			
Saldo des Regulierungskontos (S _t)				
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	S _t			
Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK ₀)				
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VK _t -VK ₀			
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO _t)	$EO_t = KA_{vrs,t} + (KA_{vrs,0} + (1 - V_t) \times KAb.t + B_{0,t} / T) \times (VPI_t/VPI_0 - PF_t) + KKAt + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$			
Sondersachverhalte				
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden				
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EO _{t, kalenderjährlich}			1.553.737,69 €

Zusammensetzung der erzielbaren Erlöse für das Kalenderjahr 2020

		2020
1.1	Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas	
1.1.1	Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung	
1.1.2	Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung	
1.1.3	Messung	
1.1.4	Messstellenbetrieb	
1.1.5	Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV	
1.1.6	Vertragsstrafen	
1.1.7	Umsatzerlöse gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV	
1.1.8	Unterbrechbare und unterjährige Verträge	
1.1.9	Weitere Erlöse	
1.1.10	Konzessionsabgaben	
=	Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.10)	
+	Unterverprobung	
=	Erzielbare Erlöse	

R4 Berechnung des Kapitalkostenaufschlags

Beantragter Kapitalkostenaufschlag	Genehmigter Kapitalkostenaufschlag	D i fferenz
	77.694	

Summe															77.694
davon für	I. kalkulatorische Abschreibungen			II.a kalkulatorische Restwerte zum 01.01.2020				II.b kalkulatorische Restwerte zum 31.12.2020				II.c	II.	III.	IV.
Netzeigen- tümer	insgesamt	des Sachanlage- vermögens	des weiteren Anlage- vermögens	insgesamt	des Sachanlage- vermögens	des weiteren Anlage- vermögens	der BKZ/NAKB	insgesamt	des Sachanlage- vermögens	des weiteren Anlage- vermögens	der BKZ/NAKB	kalkulatorische Verzinsungs- basis	kalkulatorische Verzinsung	kalkulatorische Gewerbe-steuer	Kapitalkosten- aufschlag
NB1															77.694

R5 Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens							Gesamt		
Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum		Abschreibungen in
Netzd.	Anlagengruppe	A/J	gemäß Netzbefreier	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2020	31.12.2020	2020